

**Satzung der Liberalen Demokraten- die Sozialliberalen - LD Baden-
Württemberg
Stand : 13.Februar 2006**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

1. Die Liberalen Demokraten- die Sozialliberalen- LD Baden-Württemberg sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG), Wirkungskreis Baden-Württemberg.

2. Die Liberalen Demokraten- die Sozialliberalen- LD sind eine rechtlich selbstständige Gliederung der Liberalen Demokraten –die Sozialliberalen -LD in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sitz der Liberalen Demokraten -die Sozialliberalen-LD Baden-Württemberg ist der Wohnsitz der/des Landesvorsitzenden

§ 2 Mitgliedschaft und örtliche Gruppen

1. Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, das 16.Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt.

2. Die Mitglieder bilden örtliche Gruppen von je mindestens drei Mitgliedern. Die örtlichen Gruppen organisieren sich selbst. Sie legen die Grenzen ihrer Tätigkeit einvernehmlich fest. In Konfliktfällen entscheidet der Landesvorstand. Wo noch keine örtliche Gruppe besteht, nimmt der Landesvorstand deren Aufgaben wahr.

3. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen. Sie haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Bundesbeitragsordnung festgelegt ist. Der Landesparteitag kann in einer Beitragsordnung Grundsätze und die Höhe des Beitrages festlegen und die Aufteilung des Beitragsaufkommens auf den Landesverband und die örtlichen Gruppen regeln.

4. Die Landespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

-2-

-2-

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers die örtliche Gruppe .Die Regelungen der Bundessatzung sind zu beachten.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Tod**
- 2) Austritt (schriftlich)**
- 3) Beitritt zu einer anderen , mit der LD im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe**
- 4) Ausschluss aus der Partei (LD)**

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

Über die nach der Bundessatzung zulässigen Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Landesschiedsgericht. Andere als in der Bundessatzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen kann das Schiedsgericht nicht verhängen. Im übrigen wird die Tätigkeit des Schiedsgerichts durch eine Schiedsordnung geregelt, die der Landesparteitag erlässt. Solange noch keine Schiedsordnung ergangen ist, gilt die Zivil-prozessordnung (ZPO) sinngemäß.

§ 5 Organe der Partei

Organe der LD Baden-Württemberg sind:

1. Der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 6 Der Landesparteitag

1. Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann niemand mehr als zwei Stimmen wahrnehmen.

-3-

§ 6,

zu 1. jedes Mitglied und jede örtliche Gruppe ist antragsberechtigt.

2. Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Frist beträgt vier Wochen, in dringenden Fällen eine Woche. Die Einladung ist schriftlich an die Mitglieder des Landesverbandes zu richten.

3. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder von drei örtlichen Gruppen ist der Landesparteitag einzuberufen.

4. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 7 Aufgaben des Landesparteitages

1. Der Landesparteitag ist zuständig für Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.

2. Insbesondere ist er zuständig für:

1) Die Wahl des Landesvorstandes

2) die Entlastung des Landesvorstandes

3) die Wahl der Bewerber auf den Landesergänzungslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag und auf entsprechenden Listen für andere Wahlen.

**Satzung der Liberalen Demokraten- die Sozialliberalen - LD Baden-
Württemberg
Stand : 13.Februar 2006**

4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Beitrags- ordnung und über die Schiedsordnung.

5) die Wahl des Landesschiedsgerichts.

3. Die Wahl des Landesvorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer findet innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Wahl statt.

-4-

-4-

§ 8 Beschlussfassung durch den Landesparteitag

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Von dem Landesparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen enthält und von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben ist.

3. Der Parteitag wählt ein Präsidium.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- 1) dem Landesvorsitzenden
- 2) dem Schatzmeister
- 3) den stellvertretenden Landesvorsitzenden

2. Der Landesparteitag wählt die /den Landesvorsitzende/n und den/ die Schatzmeister/in jeweils in Einzelwahlgängen. Gewählt ist dabei, wer mehr erreicht als die Summe der Stimmen der Mitbewerber und der Neinstimmen. Erreicht niemand diese Zahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.

3. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Über die Zahl der Stellvertreter beschließt der Parteitag vor Eintritt in die Wahlhandlung .Bei der Wahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmhäufung ist zulässig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 10 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei gemäß den Beschlüssen des Landesparteitages.

-5-

2. Der/die Landesvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß § 26 BGB.

**Satzung der Liberalen Demokraten- die Sozialliberalen - LD Baden-
Württemberg
Stand : 13.Februar 2006**

3. Der Landesvorstand tagt stets parteiöffentlich.

§ 11 Aufstellung von Wahlkreisbewerbern

Zur Einberufung von Wahlkreiskonferenzen sowie zur Unterzeichnung oder Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist der Vorstand der örtlichen Gruppe zuständig, in deren gebiet der Wahlkreis liegt, soweit die Wahlgesetze nichts anderes vorschreiben.

Erfasst der Wahlkreis die Gebiete von zwei oder mehr örtlichen Gruppen dann ist der Vorstand der örtlichen zuständig, dem die meisten im Wahlkreis wohnhaften Mitglieder angehören.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes

1. Diese Satzung kann mit absoluter Mehrheit der festgestellten Stimmrechte eines Landesparteitages geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen den örtlichen Gruppen mindestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich zugegangen sein.

2. Die Auflösung oder Verschmelzung der Partei kann der Landesparteitag mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der festgestellten Stimmrechte beschließen, wenn er zugleich die Urabstimmung darüber regelt und der Antrag sechs Wochen vorher den örtlichen Gruppierungen vorlag.

§ 13 Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Bundessatzung hat Vorrang vor der Landessatzung und gilt immer an Stelle, soweit entsprechende Regelungen fehlen.

2. Diese Satzung tritt am 13. Februar 2006 in Kraft